



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I. Seite 2 Amtliche Bekanntmachung des Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree
- II.) Seite 2 Anglerprüfungen 2002

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seiten 2-3 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Beeskow und Umland"
- II.) Seiten 2-3 Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"
- III.) Seiten 3-4 Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 4 **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 9 vom 19. November 2001**
Abwasserbeitrags- und gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- II.) Seiten 4-12 **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
 - 1. Seiten 8-12 Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
 - 2. Seiten 8-12 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung (Abwassergebührensatzung)
 - 3. Seiten 87-12 Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Amtliche Bekanntmachung des Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Die am 13. Dezember 2000 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung vom 22. November 1999 beinhaltet bereits eine Umstellung der Gebührenbeiträge von "DM" auf "€".

Bei den Gebührenarten

- Grundgebühr/Person und Jahr
- Grundgebühr Wochenendgrundstücke
- Grundgebühr Gewerbe und
- Behältergebühren

muss jedoch eine Gebührenglättung vorgenommen werden, da eine Division der Beträge durch 12 Monate aus abrechnungstechnischen Gründen erforderlich ist.

Aus diesem Grund wird eine 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – notwendig. Die Beratung und Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung ist für den am 05. Februar 2002 stattfindenden Kreistag vorgesehen. Sie soll rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft treten.

Um Kenntnisnahme und Beachtung dieser Vorankündigung wird gebeten.

Hildebrandt
Werkleiter

II.) Anglerprüfungen 2002

Landkreis Oder-Spree
Dezemat III
Ordnungsamt
Schneeberger Weg 40
15848 Beeskow

Für das Jahr 2002 finden die Anglerprüfungen jeweils Sonnabends, den 16.03.2002, 29.06.2002 sowie 23.11.2002, von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr im Schützenhaus in 15848 Beeskow, Breitscheidstr. 1 statt.

Die Anmeldung muss bis spätestens 3 Wochen vor der jeweiligen Prüfung im Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde in 15848 Beeskow, Schneeberger Weg 40 oder in den Bürgerberatungsstellen des Landkreises Oder-Spree in 15890 Eisenhüttenstadt, Glashüttenstr. 10 bzw. in 15517 Fürstenwalde, Trebuser Str. 60 erfolgen.

Mit der Anmeldung ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von € 25,56 fällig.

Kaden
Amtsleiter

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Beeskow und Umland"

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Beeskow und Umland“ in ihrer Sitzung am 29.11.2001 beschlossene Änderung der Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 05.12.2001

Dr. Schröter
Landrat

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 14.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, 8. Jahrgang, Nr. 70, S. 14-18), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Der § 3 wird um einen neuen Absatz (2) ergänzt. Dieser lautet

„(2) Zur Durchführung der Aufgabe kann der Verband Angestellte und Arbeiter einstellen.“

Der bisherige Absatz (2) wird Absatz (3).

Alle weiteren Absätze ändern entsprechend fortlaufend ihre Nummer.

2. Der § 10 wird wie folgt geändert:
Im bisherigen Absatz 1, Satz 1 wird das Wort „ehrenamtlich“ gestrichen und durch „hauptamtlich“ ersetzt.
3. Der § 11 wird wie folgt geändert:
Im bisherigen Absatz 2 wird die Ziffer „4“ gestrichen und durch „3“ ersetzt.
4. Im § 12 wird „4“ Bestellung eines Geschäftsführers und bei Bedarf eines „Vertreters“ ersatzlos gestrichen.
Der bisherige Punkt „5“ wird wie folgt neu gefasst:
„4. Beschlüsse über Auftragsvergaben von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen entsprechend den Festlegungen im jeweiligen Wirtschaftsplan“
5. Der § 14 wird ersatzlos gestrichen.
Alle fortlaufenden §§ ändern entsprechend ihre Nummer.
6. Im bisherigen § 15 wird im Absatz 2 der 2. Satz gestrichen.
7. Im bisherigen § 18 Absatz 2 wird das Wort „Geschäftsführer“ gestrichen und durch „Verbandsvorsteher“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 29.11.2001

Taschenberger
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Meine
Verbandsvorsteher

II.) Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.10.2001 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des WAS bekannt.

Beeskow, 27.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000

Aufgrund der

- §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) und des
- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer

Sitzung am 25.10.2001 folgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 14.12.2000 beschlossen.

Artikel I

In § 10 Abs. 11 Satz 2 wird nach Buchstabe b) folgendes eingefügt:

„c) Widersprüche gegen Umlagebescheide.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 21.04.2001 in Kraft.

Wendisch Rietz, 12.11.2001

Wendisch Rietz, 13.11.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 14.12.2000 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch-Rietz, 13.11.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

III.) Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.10.2001 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des WAS bekannt.

Beeskow, 27.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000

Aufgrund der

- §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) und des
- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.10.2001 folgende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 14.12.2000 beschlossen.

Artikel I

In § 20 Abs. 3 wird die Zeile „Spree-Journal, Märkische Oderzeitung, Bereich Beeskow-BEE“ ersetzt durch „Oder-Spree-Journal Märkische Oderzeitung“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, 12.11.2001

Wendisch Rietz, 13.11.2001

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung vom 14.12.2000 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird hiernit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch-Rietz, 13.11.2001

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 9 vom 19. November 2001
Abwasserbeitrags- und gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland (Änderung fettgedruckt)

§ 5 Beitragssatzung

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung bzw. Anschaffung beträgt DM 5,00 (Euro 2,56) pro Quadratmeter der gem. § 4 ermittelten beitragspflichtigen Fläche.

II.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

1.) Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

**Entschädigungssatzung
für ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung
und des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserent-
sorgung Fürstenwalde und Umland**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 28.05.1999 (GVBl. I Nr. 11 v. 22.06.1999) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) in der Fassung vom 31.07.2001 (GVBl. II v. 21.09.2001)

beschließt die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2001 folgende überarbeitete Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Ihnen wird ein Sitzungsgeld gewährt.
2. Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 112,00 €.

§ 3

Sitzungsgeld

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Verbandsversammlungen ein Sitzungsgeld von 11,00 €/ Sitzung. Bei Nichtteilnahme, gleich aus welchen Gründen, wird kein Sitzungsgeld gewährt.
2. Dem jeweiligen Vertreter des Mitgliedes der Verbandsversammlung wird nur bei Wahrnehmung der Vertretung das Sitzungsgeld gezahlt. Er hat diesen Anspruch bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes geltend zu machen.

§ 4

Verdienstaufschlag

1. Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten auf Antrag und Nachweis eine Erstattung ihres Verdienstaufschlags. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Antrag und Nachweise sind bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes schriftlich vorzulegen.
2. Der Höchstbetrag für die Erstattung des Verdienstaufschlags beträgt 10,00 €/h.
3. Der Verdienstaufschlag wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

§ 5

Reisekostenentschädigung, Fahrtkostenerstattung

1. Für Dienstreisen, die von den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung oder vom Verbandsvorsteher durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Diese Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Verbandsvorsteher oder der Verbandsversammlung angeordnet oder genehmigt werden.
2. Die Fahrten zu den Sitzungen des Zweckverbandes sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Eine Erstattung der Kosten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung bzw. zum Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die Grenzen des jeweiligen Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch Zusammenschluß entstanden ist und das gesamte Gebiet der

bisher selbständigen Gemeinde umfasst. Die Berechnung der Fahrtkosten erfolgt nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher und das Sitzungsgeld für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung wird vierteljährlich nachträglich auf das jeweilige Konto des Verbandsversammlungsmitgliedes gezahlt. Die entsprechende Bankverbindung ist der Geschäftsstelle des Zweckverbandes unaufgefordert mitzuteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.1999 außer Kraft.

Fürstenwalde, 11.12.2001
Ort, Datum

Fürstenwalde, 11.12.2001
Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

Schröder
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

2.) 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung (Abwassergebührensatzung)

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2001 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) vom 30.05.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2

Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Kanalbenutzungsgebühren werden durch den Zweckverband in Form von Leistungsgebühren erhoben.
2. Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ erhoben.
3. Als in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmessung ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (ebenfalls gemessen).
4. Hat die Wassermessung falsch oder gar nicht gezählt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband oder seinem Beauftragten unter Zugrundelegen des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
5. Die Wassermenge nach Absatz 3b hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wassermengenmessung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wassermengenmesser muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die genutzte Wassermenge prüfbar Aufzeichnungen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
6. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie durch eine geeichte Wassermengenmessung nachgewiesen werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Zweckverband oder seinem Beauftragten einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Satz 2 bis 4 sinngemäß.
7. Die Leistungsgebühr beträgt 3,04 € pro m³.

Artikel 2

§ 3 Absatz 4 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) vom 30.05.2001 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Trennkanalisation beträgt 1,03 €/m³ eingeleitetem Niederschlagswasser.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Fürstenwalde, 11.12.2001	Fürstenwalde, 11.12.2001
Ort, Datum	Ort, Datum

Reim	Schröder
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

3. Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes ans Kleinkläranlagen

Aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften

Wasserhaushaltsgesetz vom 23.09.1986, § 18 a (BGBl. I S. 1529, S. 1654), geändert durch Gesetze vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), vom 26.08.1992 (BGBl. S. 1564) und vom 27.06.1994 (BGBl. I S. 1440) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), in der jeweils geltenden Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2001 (GVBl. I S. 154)

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991, §§ 1, 2, 4 und 6 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

Brandenburgisches Wassergesetz vom 13.07.1994, §§ 66 ff (GVBl. I S. 302), in der jeweils geltenden Fassung,

Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz vom 08.02.1996, §§ 5, 6 und 7 (GVBl. I S. 14), in der jeweils geltenden Fassung,

Brandenburgische Bauordnung vom 01.06.1994, §§ 44, 45, 66, 74 (GVBl. I S. 126), in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I 481; III 454-1) in der Form vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 156, 340), in der jeweils geltenden Fassung,

Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz vom 28.06.1996 (GVBl. I s. 226), in der jeweils geltenden Fassung,

Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 30.05.2001, in der jeweils geltenden Fassung

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 17.02.1997, in der jeweils geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung vom 11.12.2001 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer - Abgabenschuldner
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Prüfungsrecht
- § 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 12 Entsorgung des Schmutzwassers
- § 13 Einleitungsbedingungen
- § 14 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben
- § 15a Gebührenzuschläge
- § 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 17 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 18 Haftung
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anordnungen für den Einzelfall
- § 22 Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, im folgenden Zweckverband genannt, besorgt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Die Schmutzwasserentsorgung aus abflußlosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm sowie die in der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes geregelte öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung bilden jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Schmutzwasserentsorgung erstreckt sich nur auf die Mitgliedskommunen des Zweckverbandes.
- (4) Die Organisation einer geordneten Abfuhr bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

- (5) Der Zweckverband kann die Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Zweckverband überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Wassergesetzes des Landes Brandenburg, des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes und die kommunalen Satzungen.

§ 2**Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer - Abgabenschuldner**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer anstelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (3) Abgabenschuldner ist der unter (2) genannte Personenkreis.

§ 3**Begriffsbestimmungen**

- (1) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben des zu entwässernden Grundstücks.
- (2) Abflußlose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten und Sammeln des Schmutzwassers dienen.
- (4) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.
- (5) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluß seines Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, alles anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht direkt in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitbedingungen des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem das Schmutzwasser anfällt.

§ 5**Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen. Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, daß die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich ist.
- (2) Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluß- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere unter der Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der abflußlosen Sammelgrube zuzuführen und dem Zweckverband zu überlassen.
- (3) Der abflußlosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Regelungen des § 14 – Einleitbedingungen – der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes oder seines Betriebsführers die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden.

§ 6**Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Entsorgung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Entsorgung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7**Sonderevereinbarungen**

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

§ 8**Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; auch zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage haben. Diese muß nach anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muß ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, daß die Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Die Abgabenschuldner nach § 2 (3) haben die Ansauganschlüsse der abflußlosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.
- (3) Bereits bestehende, nach jeweils gültigem Bau- und Wasserrecht errichtete, abflußlose Sammelgruben besitzen im Sinne des Baurechts Bestandsschutz. Der Bestandsschutz erstreckt sich nicht auf bauliche oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die im Sinne der Gefahrenabwehr und der problemlosen Entsorgung gemäß (2) unbedingt erforderlich sind. Für den Umfang der Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

§ 9**Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Neu zu errichtende abflußlose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen sind im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.
- (2) Bevor eine abflußlose Sammelgrube hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband die genehmigten Bauunterlagen einzureichen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Umbauarbeiten 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Zweckverband und sein Betriebsführer sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Zweckverband zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme

erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband oder seines Betriebsführers zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband oder seinem Betriebsführer zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes oder seines Betriebsführers in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband oder seines Betriebsführers befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10

Prüfungsrecht

- (1) Der Zweckverband und sein Betriebsführer sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Fäkalschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher rechtzeitig verständigt.
- (2) Der Zweckverband oder sein Betriebsführer kann verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlammabfuhr ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

§ 11

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die abflußlose Sammelgrube oder die Grundstückskläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

§ 12

Entsorgung des Schmutzwassers

- (1) Die Entleerung der abflußlosen Sammelgruben ist durch den Grundstückseigentümer von den vom Zweckverband

beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Entsorgungsunternehmen werden entsprechend § 33 (2) Satz 2 der Verbandssatzung bekannt gegeben.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, dem von ihm ausgewählten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. weigert sich der Entsorgungsunternehmer zur Ausführung des Auftrages, ist der Zweckverband zu unterrichten. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (3) Der Inhalt der abflußlosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (4) Die Notwendigkeit der Entsorgung der Grundstückskläranlage ist dem Zweckverband durch den Grundstückseigentümer schriftlich 2 Monate vorher anzukündigen. Dabei ist die Menge des zu entsorgenden Fäkalschlammes mit anzuzeigen. Der Verband beauftragt dann direkt ein Entsorgungsunternehmen.

§ 13

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die Einleitbedingungen des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
- (3) Über Absatz (2) hinaus kann der Zweckverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Personals und der Anlagen erforderlich ist.

§ 14

Untersuchung des Schmutzwassers

Bei anderem Schmutzwasser als dem in § 14 der Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung kann der Zweckverband über die Art und Menge des in die abflußlose Sammelgrube eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, daß das Schmutzwasser keine Stoffe enthält die unter das Verbot des § 13 fallen. Die Kosten der Analyse trägt der Grundstückseigentümer.

§ 15

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben

- (1) Für den Maßstab der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelten
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber den Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig.
- (3) Die Wassermenge hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband nach Aufforderung für die abgelaufene Abrechnungsperiode (Kalenderjahr) innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Zweckverband oder sein Betriebsführer nicht selbst abliest. Abzusetzende Wassermengen sind durch geeichte Meßeinrichtungen nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einbauen lassen kann.
- (4) Die Wassermenge wird geschätzt, wenn
1. ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Meßeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.
In diesem Fall ist der Wasserverbrauch der letzten zwei Jahre zugrunde zu legen. Die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen sind zu berücksichtigen.
- (5) Für das Sammeln und die Abfuhr des Schmutzwassers aus abflußlosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband eine Transportgebühr von 7,89 DM pro m³, für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflußlosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband eine Einleitgebühr von 2,95 DM pro m³.
Diese werden als Gesamtgebühr in Höhe von 10,84 DM pro m³ durch den Zweckverband erhoben.

§ 15a

Gebühreuzuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zur Einleitgebühr nach § 15 Absatz 5 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Einleitgebühr nach § 16 Absatz 5

erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % der Gebühr
um mehr als	100 %	100 % der Gebühr.

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht.

§ 16

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser. Das gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbracht. Die Grundstückseigentümer haben den nicht separierten Schlamm der Kleinkläranlage durch den Zweckverband mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.
- (2) Für das Sammeln und die Abfuhr des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband folgende Gebühren:
- | | |
|-----------------|-------------------------------|
| Transportgebühr | 9,86 DM pro m ³ , |
| Einleitgebühr | 19,05 DM pro m ³ . |
- Diese werden als Gesamtgebühr in Höhe von 28,91 DM pro m³ durch den Zweckverband erhoben.
- (3) Gebührenmaßstab ist der abgefahrene Kubikmeter Schlamm.

§ 17

Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist nach Ablauf des Jahres auf der Grundlage des Jahresverbrauches zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Die gleiche Fälligkeit gilt für Abschlußzahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht.
Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.
- (2) Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben.
Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung anhand des Verbrauches des Vorjahres.
- (3) Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abgefahrenen Menge per Bescheid abgerechnet.

§ 18**Haftung**

- (1) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung wegen höherer Gewalt, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung - nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19**Anzeigepflichten**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 (2) der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in §§ 9, 10 und 19 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
 4. entgegen § 10 Abs. 1, Satz 2 den Vertretern des Zweckverbandes oder seines Betriebsführers nicht ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt,
 5. den Forderungen und Auflagen des Brandenburgischen Wassergesetzes oder Forderungen aus dem Genehmigungsverfahren der Unteren Wasserbehörde nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 21**Anordnungen für den Einzelfall**

Der Zweckverband kann zur Einführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entsorgung von häuslichem Abwasser und Fäkalschlamm aus abflußlosen Sammelgruben und Hauskläranlagen im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 20.12.1995 außer Kraft.

Fürstenwalde, 11.12.2001
Ort, Datum

Fürstenwalde, 11.12.2001
Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7,
15848 Beeskow kostenlos,
in der Bürgerberatung, Breitscheidstr. 7, 15848
Beeskow,
in der Bürgerberatung, Glashüttenstr. 10,
15890 Eisenhüttenstadt,
in der Bürgerberatung, Trebuser Str. 60,
15517 Fürstenwalde .
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter
www.l-os.de Rubrik Amtsblatt.

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt